

**Die steuerliche Einordnung der US-amerikanischen Limited Liability Company (LLC)  
auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 19.03.2004  
– Auswirkungen auf die Beratungspraxis –**

Die Limited Liability Company (LLC) stellt seit Mitte der 90er Jahre eine in den USA beliebte Rechtsform dar. Diese Entwicklung ist auch an der deutschen Steuerrechtspraxis nicht spurlos vorübergegangen. Investieren US-LLCs in Deutschland oder beteiligen sich deutsche Steuerpflichtige an LLCs in den USA, stellt sich zur Bestimmung der steuerlichen Rechtsfolgen im Inland stets die Frage, ob die LLC aus deutscher Sicht als Personen- oder als Kapitalgesellschaft einzuordnen ist. Zur Qualifikation der LLC hat sich die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 19.03.2004 nun erstmalig geäußert. Die Autoren analysieren das BMF-Schreiben und stellen die Auswirkungen auf die Beratungspraxis dar. ...

**Fazit**

Das BMF-Schreiben zur steuerlichen Einordnung der nach dem Recht der Bundesstaaten der USA gegründeten Limited Liability Company (LLC) vom 19.03.2004 stellt eine gute Arbeitsgrundlage für die Finanzverwaltung und die Gestaltungspraxis dar und dürfte in Bezug auf die Subjektqualifikation der LLC insgesamt zu mehr Rechtssicherheit führen. Auch dürfte es für die Einordnung anderer ausländischer hybrider Rechtsformen (z.B. UK-LLP) von Bedeutung sein.

Hervorzuheben ist insbesondere, daß das BMF in diesem Schreiben dem Rechtsanwender erstmals einen Katalog von insgesamt acht Kriterien zur Abgrenzung an die Hand gibt. Diese sind allerdings nicht alle in gleicher Weise zur Abgrenzung geeignet und daher für die Einordnung unterschiedlich bedeutsam. Für neuen Abstimmungsbedarf werden in der Praxis insbesondere die Detailregelungen zu den einzelnen Merkmalen sorgen.

Rechtsunsicherheit verursacht das Schreiben vor allem dadurch, daß das Ergebnis der Einordnung nicht zuletzt auch von einer „Gewichtung“ der Merkmale abhängig sein soll (Gesamtbild-Test). Da das Schreiben hierzu keine näheren Angaben enthält, wird die Gewichtung im Wesentlichen von der (freien) Beurteilung der jeweils zuständigen Finanzbehörde abhängen. Hierin liegt aus Sicht des Steuerpflichtigen ein wesentlicher Schwachpunkt des BMF-Schreibens. Nur wenn der Gesamtbild-Test – nach Auffassung der zuständigen Finanzbehörde – zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, soll die Einordnung vom mehrheitlichen Vorliegen körperschaftlicher Kriterien abhängen (5+1-Faktor-Test). Wegen dieses Umstandes wird es auch in Zukunft in den meisten Fällen erforderlich sein, vor einer Investition in eine LLC eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Offen ist, ob das Schreiben Auswirkungen auf die Bindungswirkung bereits erteilter verbindlicher Auskünfte in Bezug auf die Einordnung von LLCs hat. Jedenfalls empfiehlt es sich, auch bestehende Fälle auf der Basis dieses Schreibens zu überprüfen.

**Volltext: GmbHR 2004, S. 618ff.**